

Lessinggymnasium, Heideblick 20, 38110 Braunschweig

Frau/Herrn _____

Datum

Betr.: Versetzungsgefährdung

Die Versetzung Ihrer Tochter / Ihres Sohnes _____ in den Jahrgang _____
zum Ende des Schuljahres ist gefährdet, da die Leistungen in den Fächern _____
_____ nicht ausreichend sind.

Außerdem erscheinen die zurzeit knapp ausreichenden Leistungen in den Fächern
_____ als nicht gesichert.

- Der Verbleib auf der Schule ist aufgrund § 20/§24 WeSchVO/§ 59 Abs. 4 Satz 3 NSchG bzw. § 9
Absatz 4 VO-GO (s. Anlage) gefährdet.

Ihre Tochter / Ihr Sohn ist auf die Gefährdung ebenfalls hingewiesen worden. Achten Sie bitte darauf,
dass eine Verbesserung der Leistungen in den genannten Fächern kein Absinken der Leistungen in
anderen Fächern zur Folge hat. Für eine Rücksprache stehen wir gern zur Verfügung.

Wir bitten um Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme durch Unterschrift und Rückgabe des unteren Abschnittes
an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer.

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenlehrer/in)

.....hier bitte abtrennen.....

Das Schreiben des Lessinggymnasiums vom _____ bezüglich der Gefährdung der Versetzung
bzw. des Verbleibs auf der Schule habe ich / haben wir erhalten.

Name der Schülerin / des Schülers: _____ , Klasse: _____

Ort

Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Anlage zur Mitteilung der Versetzungsgefährdung

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen:

§ 59 Abs. 4 Satz 3 NSchG:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden.

§ 20 WeSchVO:

Die aufnehmende Schule übernimmt die Schülerin oder den Schüler, die oder der von der Realschule nach § 59 Abs. 4 Satz 3 NSchG überwiesen worden ist, in den nächsthöheren Schuljahrgang.

§ 24 WeSchVO (Sechster Abschnitt: besondere Vorschriften für das Gymnasium)

Für die Überweisung an eine Schule einer anderen Schulform, an der der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss, der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss, der Erweiterte Sekundarabschluss I oder der Hauptschulabschluss erworben werden kann, gilt § 20 entsprechend.

§ 9 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

(4) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.